

Notizen

Ziele und Anwendungsbereiche der Bayerischen Kompensationsverordnung

(PBN) Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) konkretisiert die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bayern und ist am 01.09.2014 in Kraft getreten. Die nun vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) herausgegebene Broschüre „Naturschutzrechtliche Kompensation in Bayern – Ziele und Umsetzung der Bayerischen Kompensationsverordnung“ erklärt die Grundprinzipien der Verordnung und stellt deren spezifische Regelungen vor. Anhand konkreter Praxisbeispiele werden die Grundsätze und Wirkungsweisen der BayKompV anschaulich gemacht. Durch leicht verständliche Erläuterungen, Bilder und Illustrationen können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie politische Entscheidungsträger und Anwender einen ersten Überblick über die Verordnung verschaffen.

In einem Einführungsteil wird zunächst die Eingriffsregelung vorgestellt, um dann auf die konkretisierenden Regelungen der BayKompV einzugehen. Die Inhalte sind durch gliedernde Fragen strukturiert und ermöglichen einen schnellen Überblick über die wichtigsten Neuerungen. So kann beispielsweise gezielt nachgeschlagen werden, wie die Bilanzierung nach dem neuen Wertpunktesystem erfolgt, was unter produktionsintegrierter Kompensation im Sinne der Verordnung zu verstehen ist oder wie Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern sind.

Um die Funktionsweise der Verordnung zu verdeutlichen, werden beispielhaft drei ausgewählte Projekttypen vorgestellt und durch zahlreiche Bilder und Grafiken hinterlegt. Die drei konstruierten Beispiele umfassen ein Bauvorhaben im Außenbereich, ein Hochwasserschutzprojekt und ein Straßenbauvorhaben. Auch die konkretisierenden Regelungen der Verordnung zum Ökokonto und zur Berechnung des Ersatzgeldes werden anwendungsbezogen vorgestellt.

Die Broschüre bietet auf 36 Seiten einen Überblick über die Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung und kann unter www.bestellen.bayern.de/shoplink/anl_nat_0033.htm kostenlos abgerufen werden. Verordnungstext und Begründung sowie ergänzende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen sind auf der Internetseite des



Titelbild der Broschüre „Naturschutzrechtliche Kompensation in Bayern – Ziele und Umsetzung der Bayerischen Kompensationsverordnung“.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abrufbar: www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/bay_komp_vo.

Mehr

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2015): Naturschutzrechtliche Kompensation in Bayern – Ziele und Umsetzung der Bayerischen Kompensationsverordnung. – Broschüre, München/Laufen: 36 Seiten; www.bestellen.bayern.de/shoplink/anl_nat_0033.htm.

Windenergie und Vögel – Sind die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten verbindlich einzuhalten?



Welche Abstände von Windenergieanlagen zu kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Vogelarten einzuhalten sind, ist oft von der naturräumlichen Struktur und der landwirtschaftlichen Nutzung im Anlagenumfeld abhängig (Foto: Christof Martin/piclease).

(PBN) Die aktualisierten „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel-lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) wurden in einem Gutachten im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) in Hinblick auf ihre rechtliche Bindungswirkung untersucht und bewertet (SCHLACKE & SCHNITTKER 2015). Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind die Empfehlungen als naturschutzfachlicher Beitrag zu berücksichtigen. Sie ersetzen jedoch nicht die naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative der Naturschutzbehörden. Bei der Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden Vor-Ort-Untersuchungen im Regelfall vorzuzugswürdig sein, sodass eine Anpassung der empfohlenen Abstände möglich ist.

Mit der Veröffentlichung der ersten Abstandsempfehlungen im Jahr 2007, dem sogenannten „Helgoländer Papier“, hat die LAG VSW eine wichtige Planungs- und Genehmigungshilfe für einen naturverträglichen Windenergieausbau geliefert. Die Empfehlungen wurden nach und nach in die Erlasse und Leitfäden der Länder aufgenommen und fanden breite Anwendung. Da Erlasse eine Bindungswirkung für die Zulassungsbehörden entfalten, wurde in sämtlichen Verwaltungsvorschriften der Länder der Empfehlungskarakter der Abstände betont, um weiterhin eine Einzelfallbeurteilung zu ermöglichen. Dennoch wird in der Planungs- und Genehmigungspraxis vielfach die strikte Einhaltung der Abstände gefordert, ohne die naturräumlichen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen. Das „Helgoländer Papier“ hat damit eine quasi faktische Bindungswirkung entfaltet.

Nun wurde das „Helgoländer Papier“ fortgeschrieben. Anhand von Literaturlauswertungen und Experteneinschätz-

zungen wurde die Artenliste der als störungssensibel oder kollisionsgefährdet eingestuften Vogelarten aktualisiert und die Abstandsempfehlungen angepasst. Die Herleitung der Abstände durchlief dabei keinen „demokratischen Legitimationsprozess“ (SCHLACKE & SCHNITTKER 2015). Allerdings wurde die Fortschreibung durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) bestätigt und in der Amtschefkonferenz (ACK) der Umweltministerien der Länder zur Kenntnis genommen. Die Befassung dieser beiden Gremien mit dem neuen Papier weist auf seine hohe praktische Bedeutung hin – sie lässt aber keinen Rückschluss auf die rechtliche Bindungswirkung der Empfehlungen zu.

Werden die Abstandsempfehlungen unterschritten, kann hieraus nicht pauschal eine Unzulässigkeit des Vorhabens abgeleitet werden. Selbst wenn die Empfehlungen in die Erlasse der Länder Eingang finden, bedeutet dies nicht, dass die Abstände strikt einzuhalten sind. Auch entbindet dies die Planungsträger und Behörden nicht von der Einzelfallprüfung, denn die tatsächlich erforderlichen Abstände können größer oder kleiner sein. Allerdings werden erhöhte Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung und -beurteilung gestellt, um die Abstandsempfehlungen zu unterschreiten. SCHLACKE & SCHNITTKER weisen hier auf eine Indizwirkung der Abstandsempfehlungen hin. Das heißt, dass ein geringerer Abstand auf Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hindeuten kann. Umgekehrt ist jenseits der Abstände grundsätzlich von einer Zulässigkeit auszugehen, sofern Vor-Ort-Erhebungen keine andere Bewertung erforderlich machen.

Bedeutung für die Praxis

Aus dem Rechtsgutachten von SCHLACKE & SCHNITTKER (2015) lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen, die zur Einordnung der Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen als Orientierung dienen können:

- Die Empfehlungen sind als naturschutzfachlicher Beitrag zu berücksichtigen.
- Ein vollständiges Außerachtlassen ist nur möglich, „wenn ersatzweise konkrete gutachterliche Aussagen beziehungsweise insgesamt eine eigene hinreichende Sachverhaltsermittlung durch die Behörde stattgefunden hat.“
- Raumnutzungsanalysen, kartierte Flugbewegungen oder Raumfunktionsanalysen sind bei der Beurteilung

der Verbotstatbestände vorzuziehen – pauschale Abstandsempfehlungen treten hier stets zurück.

- Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen und können eine Unterschreitung der empfohlenen Abstände rechtfertigen.

Aus den genannten Gründen sollte auch ein vorzeitiger Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung auf Grundlage der Abstandsempfehlungen vermieden werden. Auf dieser Maßstabsebene können die Anforderungen an eine dezidierte Sachverhaltsermittlung nicht ausreichend erfüllt werden. Vielmehr bietet sich in der Raumplanung der Ausschluss von Schwerpunktlebensräumen an, da davon auszugehen ist, dass hier artenschutzrechtliche Verbote einer Projektrealisierung grundsätzlich entgegenstehen (NAGEL et al. 2014). Zur planerischen Beurteilung der Abstandsempfehlungen hat der Arbeitskreis Erneuerbare Energien und Naturschutz beim Bundesverband Beruflicher Naturschutz eine Stellungnahme verfasst (BBN 2015).

Mehr

BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ E.V. (BBN, 2015): Das „Neue Helgoländer Papier“ in der planerischen Praxis. – BBN-Mitteilungen 55: 24.

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (LUGV, 2015): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel; www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW, 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Berichte zum Vogelschutz 51: 15–42; www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf.

NAGEL, P.-B., SCHWARZ, T. & KÖPPEL, J. (2014): Ausbau der Windenergie – Anforderungen aus der Rechtsprechung und fachliche Vorgaben für die planerische Steuerung. – UPR 10/2014: 371–382.

SCHLACKE, S. & SCHNITTKER, D. (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), herausgegeben von der Fachagentur Windenergie an Land; www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechts_gutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf.

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 38(1), 2016

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfassernamen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung

Bernhard Hoiß (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
bernhard.hoiss@anl.bayern.de

Redaktionsteam

Bernhard Hoiß (BH), Paul-Bastian Nagel (PBN),
Wolfram Adelman (WA), Lotte Fabsicz
Weitere Bearbeitung: Dr. Andreas Zehm (AZ),
Monika Offenberger (MO)

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher
Druck: Fuchs Druck GmbH, 83317 Teisendorf
Stand: Oktober 2016

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und

Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

In der Regel zweimal jährlich

Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über www.bestellen.bayern.de möglich.

Die Zeitschrift ist digital als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über den Bestellshop der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Alle Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) digital als pdf-Dateien unter www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen abrufbar.

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.